



An die
Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)
zHdn Hrn. Dr. Jan Suesserot, Bakk.
Otto-Wagner-Platz 5
A-1090 Wien

Jan.Suesserot@fma.gv.at

09. November 2023

**Verordnung der FMA, mit der die Versicherungsunternehmen-
Höchstzinssatzverordnung (VU-HZV) geändert wird
GZ FMA-LE0001.210/0011-INT/2023**

Christina Wührer
Lebensversicherung
Tel.: (+43) 1 71156- 229
Fax: (+43) 1 71156- 271
christina.wuehrer@vvo.at

Sehr geehrter Herr Dr. Suesserot,

Verband der
Versicherungsunternehmen
Österreichs
Schwarzenbergplatz 7
A-1030 Wien
www.vvo.at

wir bedanken uns für die Übermittlung eines Begutachtungsentwurfs zur
Änderung der VU-HZV und erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

ZVR-Zahl: 462754246
Ihr Schreiben vom: 06.05.2021

Eine Ergänzung der Formel in § 3 Abs 2, um den Abbau der ZZR über einen
angemessenen Zeitraum zu gewährleisten, wird insbesondere in Hinblick auf
Rechtssicherheit begrüßt. Zur Änderung der Formel zur Bildung eines
Mindesterfordernisses der ZZR in § 3 Abs 2 der VU-HZV gibt es aus Sicht der
Versicherungswirtschaft keine Anmerkungen.

Ihr Zeichen:
GZ FMA-LE0001.210/0003-
INT/2021

In den Begründungen zur aktuellen Verordnungsänderung wird festgehalten, dass
bei einer Auflösung jedenfalls zu evaluieren ist, inwieweit den gegenüber den
Versicherten bestehenden Zinsverpflichtungen Rechnung getragen wird, was aus
Sicht der Versicherungswirtschaft grundsätzlich nachvollziehbar ist, zumal es
sich bei der Bildung der ZZR gemäß Formel um ein Mindestfordernis handelt.

Unser Zeichen: CW/Sz

Ausg Nr.: 50/23

Seite 1/2

Wir ersuchen jedoch um Streichung der fünf aufgelisteten Kriterien, die laut
Begründungen dabei berücksichtigt werden sollen, aus folgenden Gründen:

- Die Berücksichtigung der unterschiedlichen Garantiezinsen und ihrer Volumina in c) ist bereits durch die Formeländerung berücksichtigt.
- Die zukünftige Entwicklung der UDRB in d) sowie die Volatilität der UDRB in e) ist nicht vorhersehbar und würde zu unterschiedlichen und willkürlichen Einschätzungen führen.



- Eine Auflistung von konkreten Kriterien ist grundsätzlich einschränkend und steht einer gesamtwirtschaftlichen Einschätzung aus Sicht des Versicherungsunternehmens entgegen.
- Der Grundsatz der Vorsicht ist ohnehin in § 1 der VU-HZV verankert.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Christian Eltner
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs